

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die amtliche Sammlung! Nein

22. MAI 1969

-----

Gesetz: ZPO §§ 356, 224

Leitsatz: Beachtet eine Partei nicht die ihr gesetzte Frist zur Beibringung der Anschrift eines Zeugen, so kann sie mit dem Beweismittel ausgeschlossen werden, ohne daß das Gericht zuvor die Gründe für die Säumnis der Partei nachprüfen mußte.

Aktenzeichen: 5 AZR 445/68  
Urteil des BAG vom 22. Mai 1969

LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 445/68

Sa 313/67 Schleswig-Holstein

teilstenor zugestellt

22. Mai 1969

z. Weinrich,  
tsinspektor  
s Urkundsbeamter  
r Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 20. Mai 1969 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Keller und Musa für Recht erkannt:

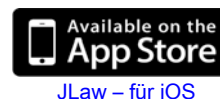
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 16. August 1968 - 3 Sa 313/67 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war von 1963 bis 1967 bei der Bauunternehmung H T. J. W GmbH & Co. KG in L / Krs. Plön, als Leiter der Tiefbauabteilung beschäftigt. Diese Firma ist im Laufe des vorliegenden Verfahrens in Konkurs geraten. Konkursverwalter ist der Kläger.

Während der Zeit seiner Tätigkeit bei der Gemeinschaftschuldnerin errichtete der Beklagte für sich ein Haus. Die dafür notwendigen Materialien, Baugeräte, Transportfahrzeuge und Arbeitskräfte bezog er von der Gemeinschaftschuldnerin. Auf Anordnung des Geschäftsführers der Gemeinschaftschuldnerin wurde dem Beklagten eigens für den Hausbau ein Konto eingerichtet. Bei der Endabrechnung belastete die Gemeinschaftschuldnerin den Beklagten mit 21.763,94 DM. Am 11. Januar 1967 schlossen die Parteien des Arbeitsverhältnisses sodann nachstehende, mit Schreiben der Gemeinschaftschuldnerin an den Beklagten vom 12. Januar 1967 bestätigte Vereinbarung:

- "a) Die restliche Forderung der Firma H.T.J.W wird in Abänderung der Rechnung vom 3.1. 67 auf einen

Pauschalbetrag von 15.000,-- DM

festgelegt.

Dieser Betrag errechnet sich wie folgt:

Schlußrechnung:

Für Löhne, Materialien, Fuhrleistungen und Gerätevorhaltung nach Prüfung und Berichtigung des Baukontos

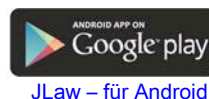
|                  |                     |
|------------------|---------------------|
| Pauschal         | 25.000,-- DM        |
| bereits erhalten | <u>10.000,-- DM</u> |
| verbleiben       | <u>15.000,-- DM</u> |
|                  | =====               |

- b) Herr K verpflichtet sich, bis Ende Januar 1967 an die Fa. H.T.J. W einen Betrag von 9.400,-- DM (wie folgt errechnet: 10.000,-- DM abzüglich 600,-- DM Gehaltseinbehalt für Monat Dezember 1966 durch die Fa. H.T.J. W ) zu zahlen.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS



- 4 -

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er hat bestritten, daß die ursprüngliche Forderung der Gemeinschuldnerin am Tage des Abschlusses des Abkommens vom 11. Januar 1967 21.763,94 DM betragen habe. Von dem teilweisen Erlaß einer festgestellten Forderung könne daher keine Rede sein. Abgesehen davon sei sein weiteres Verbleiben im Betrieb niemals zur Voraussetzung des Abkommens vom 11. Januar 1967 gemacht worden. Die Gemeinschuldnerin habe sich selbst, wie zwischen den Parteien unstreitig ist, kurz nach Abschluß des Abkommens um einen anderen Tiefbauingenieur mittels einer Zeitungsanzeige bemüht. Dies sei für ihn, den Beklagten, Anlaß gewesen, seinerseits das Arbeitsverhältnis aufzukündigen. Den Überweisungsauftrag bezüglich der restlichen 5.000,-- DM habe er am 28. Februar 1967 nachmittags erteilt; damit habe er rechtzeitig gezahlt. Es sei nicht richtig, daß der Eingang der Zahlung bei der Gemeinschuldnerin bis zum 28. Februar 1967 vertraglich vereinbart worden sei.

Die Klage ist in beiden Tatsacheninstanzen abgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt der Kläger das Klageziel in vollem Umfange weiter.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Dem angefochtenen Urteil ist im Ergebnis und im wesentlichen auch in der Begründung zuzustimmen.

Das Landesarbeitsgericht geht zugunsten des Klägers davon aus, daß dem Beklagten im Abkommen vom 11. Januar 1967 ein Teil der Forderung von insgesamt 21.763,94 DM - nämlich der mit der Klage geltend gemachte Teilbetrag von 6.763,94 DM - erlassen worden ist. Seine Annahme, dieser Erlaßvertrag sei später nicht hinfällig geworden, hält allen Angriffen der Revision stand.

Der Erlaßvertrag ist zunächst nicht allein dadurch weggefallen, daß die auf Grund des Abkommens vom 11. Ja-

- 5 -



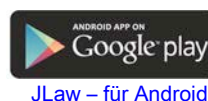
**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



nuar 1967 spätestens bis Ende Februar 1967 zu leistende Restzahlung von 5.000,-- DM erst am 2. März 1967 dem Bankkonto der Gemeinschuldnerin gutgeschrieben worden ist. Die Zahlung ist gleichwohl vertraglich rechtzeitig geleistet, da der Beklagte nach der tatsächlichen, von der Revision nicht angegriffenen Feststellung des Landesarbeitsgerichts die Überweisung noch am 28. Februar 1967 veranlaßt hat. Eine zu einem bestimmten Termin zu erbringende Zahlung erfolgt grundsätzlich rechtzeitig, wenn der Schuldner die Banküberweisung bis zum festgesetzten Termin in Auftrag gibt; dies entspricht allgemeiner Rechtsauffassung (vgl. BGH NJW 1964, 499). Daß der Weg der Banküberweisung hier nach dem Inhalt des Abkommens vom 11. Januar 1967 unzulässig gewesen sei, hat der Kläger nicht behauptet. Selbst aber wenn man sich der entgegengesetzten Auffassung der Revision anschließen wollte, ließe sich aus der danach um zwei Tage verspäteten Zahlung des Betrages von 5.000,-- DM nicht ohne weiteres der Schluß auf den Wegfall des Erlaßvertrages ziehen. Der Kläger wäre in diesem Falle auf einen Anspruch des durch den Verzug des Beklagten entstandenen Schadens beschränkt (§ 286 Abs. 1 BGB). Für die Entstehung eines Schadens infolge des kurzfristigen Zahlungsverzugs, geschweige denn für einen Schaden in Höhe der Klageforderung, hat der Kläger nichts vorgetragen.

Die Klage könnte daher nur Erfolg haben, wenn die Behauptungen des Klägers zuträfen, der Eingang des Restbetrages von 5.000,-- DM bis Ende Februar und weiterhin das Verbleiben des Beklagten in den Diensten der Gemeinschuldnerin seien vertraglich zur Voraussetzung des teilweisen Schuld-erlasses gemacht worden. In beiderlei Hinsicht hat das Landesarbeitsgericht den dem Kläger hierfür obliegenden Beweis als nicht erbracht angesehen. An die darin enthaltenen dem Kläger ungünstigen tatsächlichen Feststellungen ist der Senat gebunden (§ 561 Abs. 2 ZPO).

Das Landesarbeitsgericht hat das Vorbringen des Klägers allerdings als unzutreffend angesehen, ohne den



- 6 -

vom Kläger hierzu benannten Zeugen D anzu-  
hören. Hierin ist jedoch entgegen der Ansicht der Re-  
vision kein Verfahrensverstoß zu erblicken, der zur  
Aufhebung des angefochtenen Urteils nötigen würde. Denn  
das Landesarbeitsgericht hat den Kläger mit dem bezeich-  
neten Beweismittel zu Recht ausgeschlossen, weil der Kläger  
nicht in der im Beweisbeschluß vom 29. April 1968 ge-  
setzten Frist von zwei Wochen - und auch nicht später -  
die ladungsfähige Anschrift des Zeugen D mitge-  
teilt hat. Zu der Festsetzung einer solchen Ausschluß-  
frist war das Landesarbeitsgericht durch die Vorschrift  
des § 356 ZPO ermächtigt. Es war nicht Pflicht des Lan-  
desarbeitsgerichts, sich bei der damaligen Klägerin näher  
darüber zu erkundigen, weshalb diese die Ausschlußfrist  
versäumt hatte. Die Revision will zwar, wenn der Senat  
ihre Darlegungen, insbesondere den Hinweis auf § 139  
ZPO, richtig versteht, allgemein eine solche Pflicht  
des Tatrichters bejahen. Hierin kann ihr jedoch nicht  
gefolgt werden. Das Gegenteil ist aus § 224 Abs. 2 ZPO  
zu folgern. Nach dieser Vorschrift können richterliche  
Fristen - hierzu gehört auch eine gemäß § 356 ZPO be-  
stimmte Frist - auf Antrag verkürzt oder verlängert werden,  
wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind. Es wird  
danach eine eigene Initiative der hieran interessierten  
Partei vorausgesetzt, ehe eine richterliche Frist abge-  
ändert werden kann.

Die Richtigkeit der Maßnahme des Landesarbeits-  
gerichts wird auch nicht dadurch berührt, daß die klag-  
ende Seite die Anschrift des Zeugen D bereits vor  
Erlaß des Beweisbeschlusses - nämlich mit Schriftsatz  
vom 11. August 1967 - zu den Akten des Parallelprozesses  
2 Ca 317/67 ArbG Kiel (= 3 Sa 312/67 LAG Kiel) mitgeteilt  
hatte. Aus dem Beweisbeschluß vom 29. April 1968 war zu  
ersehen, daß dies dem Landesarbeitsgericht nicht bekannt  
war. Das Landesarbeitsgericht hat auch keine prozessualen  
Pflichten dadurch verletzt, daß es die Akten des Parallel-

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

prozesses im Hinblick auf die Anschrift des Zeugen D nicht nachgeprüft hat; eine solche Pflicht wurde auch nicht dadurch ausgelöst, daß beide Verfahren früher verbunden waren und zuletzt noch am selben Terminstag, nämlich dem 16. April 1968 - jedoch nicht zur selben Terminsstunde - verhandelt wurden; entscheidend bleibt vielmehr, daß beide Verfahren selbständig nebeneinander liefen. Der klagenden Seite wäre es ein Leichtes gewesen, das Landesarbeitsgericht auf die bereits im Parallelprozeß mitgeteilte Anschrift des Zeugen hinzuweisen.

Fehl geht schließlich die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht hätte bereits auf Grund eines allgemeinen Erfahrungssatzes annehmen müssen, daß Erlaßverträge der hier vorliegenden Art notwendigerweise das weitere Verbleiben des Arbeitnehmers im Betrieb zur Geschäftsgrundlage haben. Ein allgemeiner Erfahrungssatz dieses Inhalts ist nicht anzuerkennen. Es sind nach der Lebenserfahrung durchaus auch andere Beweggründe - z.B. die bisherigen betrieblichen Verdienste - denkbar, die einen Arbeitgeber zum Verzicht auf Ansprüche gegen den Arbeitnehmer veranlassen können. Hier sind Beweggründe anderer Art deshalb ernstlich in Betracht zu ziehen, weil die Gemeinschuldnerin sich nach dem festgestellten Sachverhalt selbst kurze Zeit nach Abschluß des Abkommens vom 11. Januar 1967 um einen anderen Tiefbauingenieur bemüht hat. Die Gemeinschuldnerin konnte somit nicht das weitere Verbleiben des Beklagten in ihrem Betrieb als selbstverständliche Grundlage des angonommenen Erlaßvertrages ansehen. Es geht daher zu Lasten des Klägers, daß nach den nicht zu beanstandenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts eine ausdrückliche Abrede hierüber nicht getroffen worden ist.

Damit war die Revision zurückzuweisen.

gez. Dr. Boldt      Dr. Auffarth      Siara  
Keller                      Musa

